

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

AVB f. Haftpflichtvers. § 4

Zum Begriff der "Abwässer" in § 4 Nr. I 5 AHB.

BGH, Urt. v. 2. Oktober 1968 - IV ZR 506/68 - OLG Frankfurt/
Main

LG Frankfurt/
Main

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 506/68

URTEIL

Verkündet am
2. Oktober 1968
[REDACTED],
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Helmut W [REDACTED], F [REDACTED] ([REDACTED]),
B [REDACTED]straße [REDACTED], Alleininhaber Helmut W [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die W i [REDACTED] S [REDACTED] Unfallversiche-
rung in Wi [REDACTED], vertreten durch Assessor Werner R.
Sc [REDACTED] als Hauptbevollmächtigten für die Bundesrepublik
Deutschland, M [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. von [REDACTED] -.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. Oktober 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haus und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 21. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt den Bau und die Reinigung von Kanälen. Sie ist seit dem 31. Oktober 1958 bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB) zugrunde.

Im Juli 1960 beauftragte der Eigentümer des Hauses N. Straße in F. die Klägerin, eine Überschwemmung im Keller des Gebäudes zu beseitigen, die durch Rückstau aus dem städtischen Kanal entstanden war. Die Arbeiter der Klägerin entfernten am 22. Juli den Sinkkasten mit dem Rückstauventil und verschlossen den alten Kanalschluß mit einem Zementpfropfen. Ehe dieser erhärtet konnte, ging über der Stadt ein Wolkenbruch nieder. Es entstand



wiederum ein Rückstau im Kanalnetz, der den Pfropfen herauspülte. Das austretende Wasser überflutete den Heizungskeller und ergoß sich durch einen Gang in den benachbarten Lagerraum einer Speditionsfirma. Dort beschädigte es einen Posten eingelagerter Felle. Die Klägerin ist deshalb auf Schadensersatz in Anspruch genommen worden.

Die Beklagte hat es abgelehnt, den Schaden zu decken. Sie hat sich auf den Ausschluß in § 4 Abs. I Nr. 5 AHB berufen und behauptet, bei dem ausgetretenen Wasser habe es sich um Abwässer im Sinne dieser Bestimmung gehandelt.

Die Klägerin hat mit der fristgemäß erhobenen Klage um Feststellung der Eintrittspflicht der Beklagten gebeten. Sie hat behauptet, der Schaden sei durch reines Regenwasser verursacht worden, das sich durch seinen Eintritt in die Kanalisation nicht verändert habe. Es sei demnach kein Abwasser gewesen. Denn hierunter sei nur Wasser zu verstehen, das nach häuslichem oder gewerblichem Gebrauch abgeleitet werde.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat an ihrem Standpunkt festgehalten, es habe sich nicht um reines Regenwasser, sondern um Rückstauwasser aus einer gemischtes Wasser führenden Kanalisation und damit um Abwässer im Sinne des Ausschlusses gehandelt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß das städtische Kanalnetz, in dem der Rückstau aufgetreten ist, Mischwasser führte, d.h. daß es ungetrennt sowohl das Schmutzwasser aus den anliegenden Grundstücken als auch das Regenwasser ableitete. Wenn hinzugenommen werde - so hat das Berufungsgericht ausgeführt -, daß auch auf dem Grundstück der Weg des Regenwassers nicht ohne Benutzung der übrigen Hausableitung zu der Ausflußstelle führte, so sei sicher, daß es als Mischwasser ausgetreten sei. Damit habe es sich um Abwasser im Sinne der Ausschlußklausel gehandelt. Auf den Grad der Verschmutzung komme es nicht an. Ebenso sei unerheblich, ob der Schaden gerade durch die im Wasser mitgeführten Fremdstoffe bewirkt worden sei.

Diese Beurteilung ist frei von Rechtsirrtum.

Der Begriff "Abwasser" ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sowie dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck des Ausschlusses in § 4 I 5 AHB zu bestimmen. Allgemein ist hierunter Wasser zu verstehen, das infolge einer Beeinflussung in seiner Brauchbarkeit gemindert worden ist und deshalb abgeleitet wird. Bloßes Fortschaffen unerwünschten Wassers macht dieses noch nicht zum Abwasser (BGH LM § 4 AHB Nr. 13 = VersR 1962, 150). Andererseits muß die Beeinflussung, die das Wasser zum Abfallstoff herabmindert, weder die Folge irgend eines Gebrauchs sein noch im Hinzufügen von Schmutz oder sonstigen Fremdkörpern bestehen (auch Erhitzen oder Bestrahlen kann genügen).

Regenwasser ist so, wie es sich niederschlägt, kein Abwasser, obwohl es weder chemisch rein noch frei von Fremdkörpern ist. Ob es schon auf dem Wege vom Dach eines

Hauses durch die Regenrinnen in ein besonderes Abflußrohr zum Abwasser wird (so KG VersR 1964, 1229), kann dahinstehen. Die Frage ist jedenfalls mit dem Berufungsgericht von dem Augenblick an zu bejahen, wo das Regenwasser mit der allgemeinen, Mischwasser führenden Kanalisation in Berührung kommt. Schon die bloße Möglichkeit, daß es hier wenn auch geringe Mengen schmutziger Flüssigkeit oder an den Rohrwänden abgelagerter Fäulnisstoffe in sich aufgenommen haben könnte, läßt es nicht mehr als sauber im Sinne seiner ursprünglichen Verwendbarkeit erscheinen und nötigt endgültig zu seiner Ableitung. Damit ist es auch nach dem Sinn und Zweck des Risikoausschlusses zum Abwasser geworden. Denn die Vorschrift nimmt Schäden durch denaturiertes Wasser von vornherein von der Deckung aus, weil sie nach Art und Ausmaß so unabschbar vielgestaltig und unkontrollierbar sein können, daß sie sich einem kalkulatorischen Einschluß in die allgemeine Haftpflichtversicherung entziehen. Wenn unbrauchbar geworden, nur noch abzuleitendes Wasser im Spiel ist, soll es auf seine Beschaffenheit und Gefährlichkeit im einzelnen nicht mehr ankommen. Die Klägerin war deshalb nicht mit der Behauptung zu hören, das schadenstiftende Wasser sei ungeachtet seines Austritts aus einem Mischwasser ableitenden System "reines" Regenwasser geblieben. Das Berufungsgericht hat mit Recht entschieden, daß an solcher Stelle hervordringendes Wasser in jedem Falle als Abwasser anzusehen sei.

Aus diesem Grunde war entgegen der Rüge der Revision auch der erbotene Beweis nicht zuzuerheben, daß die Art der Anlage einen Rückstau vom Straßenkanal her ausgeschlossen habe. Allgemein kann diese Behauptung schon deshalb nicht richtig sein, weil die Klägerin unstreitig gerade damit beauftragt worden ist, eine durch Rückstau aus dem Straßenkanal entstandene Überschwemmung der Kellerräume

zu beseitigen und durch Neugestaltung des Abflusses künftig zu verhindern. Gemeint war mithin und auch nach den Erläuterungen der Revision wohl nur, daß das Rohrsystem innerhalb des Hauses mit Regenwasser angefüllt gewesen sei, das durch seinen Druck das Hochsteigen von Mischwasser aus dem Straßenkanal verhindert habe, so daß an der undicht gewordenen Stelle nur eben dieses Regenwasser habe austreten können. Wenn auch wahrscheinlicher sein mag, daß sich die Druckkräfte in Richtung auf den schließlich herausgespülten Zementpfropfen vereinigt haben und daß dementsprechend Wasser von beiderlei Herkunft ausgeflossen ist, so kann dies doch auf sich beruhen. Auch wenn es so gewesen sein sollte, daß nur Regenwasser seinen Weg zur Austrittsstelle im Heizungskeller nehmen konnte, würde dies nichts daran ändern, daß es vorher in ein Mischwassersystem eingeleitet worden ist. Zu diesem gehörte auch das vom Heizungskeller zum Hauptabfluß führende Rohr, wie schon sein Beginn an dem von der Klägerin unstreitig ausgebauten Sinkkasten zeigt. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Weg der Regenwasserableitung nach der eigenen Darstellung der Klägerin nicht ohne Benutzung der übrigen Hausableitung zu der Ausflußstelle führte, besteht daher zu Recht. Das genügte aber nach dem Gesagten, um das Regenwasser wegen des unkontrollierbaren Kontaktes mit Rückständen von Schmutzwasser jedenfalls an seiner Austrittsstelle als Abwasser anzusehen. Auf die Frage, ob und in welchem Umfang das Regenwasser auf dem letzten Stück seines Weges tatsächlich Schmutzstoffe in sich aufgenommen hatte, kam es nach der Fassung von § 4 I 5 AHB nicht mehr an. Der Fall liegt im Grundsätzlichen ebenso wie der, den das Kammergericht in seinem Urteil vom 2. November 1959 (VersR 1960, 589) entschieden hat. Auch dort ist im Hause gesammeltes Regenwasser, das nach Eintritt in die Hausabflußleitung nicht von der städti-

schen Kanalisation aufgenommen, sondern bis zum Austritt an anderer Stelle hochgedrückt worden ist, zutreffend als Abwasser behandelt worden.

Mit der Feststellung, daß es sich bei dem schadenstiftenden Wasser um Abwässer gehandelt hat, ist die einzige Voraussetzung der Ausschlußklausel erfüllt. Entgegen der Meinung der Revision ist nicht weiter erforderlich, daß der Schaden gerade durch die besonderen Eigenschaften des Abwassers hervorgerufen worden ist. Alle Abwässer sind wegen des immer bestehenden, im einzelnen aber schwer zu ergründenden Verdachts besonderer Gefährlichkeit schlechthin als Schadensursache von der Deckungspflicht ausgenommen. Daraus folgt, daß für einen tatsächlich durch Abwasser bewirkten Schaden auch dann nicht einzutreten ist, wenn er ebenso durch reines, zum Gebrauch bestimmtes Wasser hervorgerufen worden wäre (gleicher Ansicht Wussow AHB, 5. Aufl. § 4 Anm. 21 Ziff. 3; KG VersR 1960, 589).

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow